

MOSKAU MINSK



JANUAR 2013

MONTAGEABWICKLUNG IN RUSSLAND RECHTLICHE UND STEUERLICHE ASPEKTE

INHALT:

- EINLEITUNG UND STRUKTURELLE ASPEKTE
- RECHTLICHE UND STEUERLICHE ASPEKTE BEI MONTAGEPROJEKTEN
- MÖGLICHE ZULASSUNGSPFLICHTEN
- ENTSENDUNG VON MITARBEITERN: ARBEITGENEHMIGUNGEN UND VISA
- ARBEITSGENEHMIGUNG UND AUSNAHMETATBESTÄNDE
- VISAREGELUNGEN
- ANTRAGSFÄHIGKEIT
- KURZÜBERBLICK ÜBER PRÄSENZFORMEN
- LEISTUNGEN OHNE STEUERANMELDUNG
- STEUERANMELDUNG
- BETRIEBSSTÄTTE / BAUSTELLE
- FILIALE
- TOCHTERGESELLSCHAFT IN FORM EINER GMBH
- VERTRAGLICHE GESTALTUNG / RECHTSWAHL / SCHIEDSKLAUSELN
- ZOLLRECHT
- ZERTIFIZIERUNGSPFLICHTEN
- STEUERLICHE ASPEKTE
- ALLGEMEINE ANMERKUNGEN
- GEWINNSTEUER
- MEHRWERTSTEUER
- VERMÖGENSSTEUER
- TRANSPORTSTEUER
- SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE
- EINKOMMENSTEUER
- KONTAKT

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 173 96 39 75
FAX.: +375 173 96 39 75
INFO@BBPARTNERS.RU

Montageabwicklung in Russland

Rechtliche und steuerliche Aspekte

Einleitung und Strukturelle Aspekte

Lieferungen von Anlagen nach Russland mit einer damit verbundenen Montage bzw. sonstigen Dienstleistungen vorort kommen in den verschiedensten Formen vor – wesentliche Faktoren sind Liefergegenstand, Art der Montagetätigkeit in Russland und Dauer der Arbeiten vorort.

Wichtig ist, dass je nach Lieferungs- und Leistungsgegenstand und den beteiligten Unternehmen verschiedene rechtliche und steuerliche Fragen entstehen können, die es bei der Strukturierung und Abwicklung zu berücksichtigen gilt. Ansonsten drohen nicht nur unvorhergesehene Risiken für das Unternehmen und seine entsandten Mitarbeiter sowie evtl. sogar den Kunden, sondern meist auch Kosten, die im Angebot an den Kunden nicht berücksichtigt wurden und daher den Auftrag in die Verlustzone bringen können. Gerade im teils schnelllebigen Projektgeschäft erweist es sich aber oft als schwierig, den Vertrieb und eine aus-

reichende Projektplanung in Einklang zu bringen. Daher ist durchaus empfehlenswert, alle Mitarbeiter, die mit dem Vertrieb nach Russland befasst sind, im Vorfeld zu schulen bzw. über gewisse Besonderheiten bei der Auftragsabwicklung in Russland zu informieren.

Gemeinsam haben Montageprojekte meist, das es sich um die Lieferungen, verbunden mit Montage- und Inbetriebnahmeleistungen handelt. Die lokalen Leistungen setzen Aktivitäten des Lieferanten unmittelbar in Russland voraus, häufig auch unter Einschaltung ausländischer oder lokaler Subunternehmer.

Lieferungen erfolgen in der Regel auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem ausländischen Lieferanten und dem russischen Kunden. Dabei sollte stets vorab überprüft werden, ob eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer geltend gemacht werden kann. Diese gilt etwa für technische Anlagen, die so nicht in Russland produziert werden, sondern nur im

Ausland, und in einer besonderen Regierungsverordnung erwähnt werden. Allerdings erfolgt die Lieferung nicht immer auf Grundlage eines Vertrages. So kann es für den Kunden z.B. von Vorteil sein, Anlagen als ausländischer Gesellschafter als Sacheinlagen in das Stammkapital seiner russischen Tochtergesellschaft einzubringen. Vorteil dabei ist, dass Sacheinlagen unter gewissen Voraussetzungen vom Einfuhrzoll und der Einfuhrumsatzsteuer befreit werden können.

Der lokale russische Leistungsanteil erfolgt zumeist durch den Lieferanten selbst, die Montageleistungen können aber an einen Subunternehmer vergeben werden, so dass der Lieferant lediglich fremde Montageleistungen überwacht, aber gegenüber dem Auftraggeber trotzdem haftet.

Für die Montageabwicklung stehen in Russland folgenden Modelle zur Verfügung:

- Lokale Leistungen ohne Steueranmeldung;
- Steueranmeldung;
- Betriebsstättenmodell;
- Filialmodell;
- Abwicklung über eine Tochtergesellschaft.

Eine lokale Leistungserbringung ohne jedwede innerrussische Steueranmeldung kommt nur in Betracht, wenn die Abwicklung in der Regel weniger als 30 Kalendertage beträgt und auch sonst keine Gründe für eine Anmeldung oder Registrierung des ausländischen Unternehmens in Russland vorliegen, insbesondere keine ortsgebundenen Arbeitsplätze geschaffen werden. Leider erweist sich diese Regelung in der Praxis vielfach als problematisch, da die meisten Montageaufträge nicht innerhalb dieser Frist zu erledigen sind, sondern meist, wenn auch nicht erheblich, länger dauern.

Da die Steueranmeldung mit einer Reihe von Folgepflichten und Aufwand verbunden ist (z.B. der Einreichung von Steuererklärungen bei den russischen Steuerbehörden, die nur von einem russischen Buchhalter kompetent möglich ist), scheuen viele Firmen die Anmeldung, wenn sie zwar länger dauern, aber doch relativ kurz sind und jedenfalls nicht länger als 12 Monate dauern. Dies kann aber negative Folgen und eine Haftung nach sich ziehen – sowohl für das Unternehmen als auch für die Mitarbeiter vor Ort. Es können auch Nachteile für den russischen Kunden entstehen.

Da der Ort der Leistungserbringung in Russland liegt, sind die Montageleistungen stets mit russischer Mehrwertsteuer an den Kunden zu stellen. Solange das ausländische Unternehmen nicht steuer-

lich angemeldet ist, agiert der russische Kunde als Steueragent und behält die in der Rechnung ausgewiesene MwSt. ein und führt diese an den russischen Fiskus ab. Eine reine steuerliche Registrierung ausschließlich für Umsatzsteuerzwecke ist in Russland nicht möglich. Auch hier ist eine Reihe von Dingen zu beachten, auf die weiter unten im steuerlichen Teil eingegangen wird.

Nachstehend möchten wir auf die verschiedenen Modelle und einige damit verbundene rechtliche und steuerliche Aspekte eingehen.

Rechtliche und Steuerliche Aspekte bei Montageprojekten

Mögliche Zulassungspflichten

Eine zunächst vielleicht abwegig erscheinende Fragestellung ist aus praktischer Sicht bei Leistungen im Rahmen von Lieferungen nach Russland immer vor der Klammer jedenfalls gedanklich zu prüfen: Sind die geplanten Tätigkeiten in Russland evtl. zulassungs- und lizenzpflichtig oder nicht?

Dies entscheidet sich allein auf Grundlage des russischen Rechts, das insoweit zwingend ist. Bei den allermeisten Montageleistungen wird das Ergebnis negativ sein: Die Montage und Inbetriebnahme „normaler“ Anlage kann ohne etwaige

Lizenzen oder Genehmigungen ausgeübt werden. Bei Großprojekten indes, bei denen die Montage von Großanlagen häufig auch mit Bauleistungen verbunden ist bzw. eine Grenzziehung schwierig ist (z.B. Teilerrichtung einer Müllverbrennungsanlage), kann eine Lizenzpflicht gegeben sein.

Warum ist dies wichtig? Ausländische Unternehmen können in der Praxis in manchen Konstellationen nur dann eine russische Zulassung für gewisse Bautätigkeit erhalten, wenn Sie zumindest über eine Repräsentanz oder Filiale in Russland verfügen. Falls also die Zulassungspflicht bejaht würde, würde eine reine steuerliche Anmeldung unter Umständen nicht ausreichen.

Das russische Lizenzrecht wurde unlängst wesentlich reformiert. Am 1. Januar 2010 wurde die Lizenzpflicht für Bautätigkeiten, Projektierungs- und Baugrundforschungsarbeiten abgeschafft (Gesetz Nr. 148 vom 22. Juli 2008). Schon seit dem 1. Januar 2009 wurden keine Lizenzen mehr erteilt. Es gilt nunmehr ein Zulassungsverfahren. Die Zulassungspflicht von Bautätigkeiten richtet sich nunmehr vor allem nach dem russischen Städtebaugesetzbuch, wonach nur solche Tätigkeiten genehmigungspflichtig sind, die die Sicherheit baulicher Anlagen betreffen. Alle genehmigungspflichtigen Tätigkeiten sind in einer Verordnung des Ministeriums für regionale Entwicklung

aufgeführt. Die Ausübung von Generalauftragnehmerfunktionen ist nicht explizit erwähnt – nach Meinung von Experten eine klare Regelungslücke.

Bei Staatsaufträgen, die durch Ausschreibungen vergeben werden, ist häufig Vergabebedingung, dass die sich bewerbenden Unternehmen über sämtliche Lizenzen und Zulassungen verfügen. Daher sollte immer ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob die geplanten Tätigkeiten u.U. zulassungspflichtig sind.

Häufig bedienen sich ausländische Auftragnehmer bei der Leistungsabwicklung russischer Subunternehmer. Auch diese benötigen u.U. Zulassungen, die sich der Hauptauftragnehmer immer nachweisen lassen sollte – und den Subunternehmer vertraglich hierzu verpflichten sollte.

Um die notwendigen Zulassungen zu erhalten, haben Bauunternehmen den neu geschaffenen Selbstverwaltungsorganisationen der Bau- und Planungsunternehmen beizutreten. Für die Aufnahme gelten besondere Bedingungen und diese ist mit meist nicht unerheblichen Kosten verbunden. Darüber hinaus nehmen Selbstverwaltungsorganisationen ausländische Unternehmen teilweise nur dann auf, wenn diese zumindest über eine Repräsentanz oder Filiale in Russland verfügen.

Neben den Zulassungspflichten für Bau-tätigkeiten bestehen weitere Genehmigungspflichten nach dem Lizenzierungsgesetz. So ist nach dem Lizenzierungsgesetz die Montage von Brandsicherheitseinrichtungen von Gebäuden und Anlagen nach wie vor lizenzpflichtig. Entsprechende Lizenzen werden vom russischen Zivilschutzministerium erteilt.

Entsendung von Mitarbeitern: Arbeitsgenehmigungen und Visa

Ohne das Know-how der ausländischen Mitarbeiter des Lieferanten lässt sich in der Regel kein Montageauftrag erledigen – meist ist zumindest eine Montageüberwachung notwendig. Daher stellt sich immer die Frage, wie die ausländischen Spezialisten - legal - nach Russland gelangen.

Konkret bedeutet dies zu prüfen, welches Visum das Richtige für die Mitarbeiter ist und ob u.U. eine Arbeitsgenehmigung erforderlich ist. Ebenso wie die Vorprüfung der Lizenzpflichtigkeit ist hier ratsam zu prüfen, ob die geplanten Tätigkeiten einer Arbeitsgenehmigung bedürfen. Denn auch Arbeitsgenehmigungen können von ausländischen Unternehmen nur dann beantragt werden, wenn zumindest eine Filiale oder Repräsentanz in Russland besteht.

Aber selbst dann, wenn diese Frage verneint werden kann, stellt sich in der Praxis regelmäßig das Problem, dass die derzeit existierenden Montage- und Geschäftsvisa keinen längeren, durchgehenden Aufenthalt in Russland ermöglichen. Daher kann es u.U. überlegenswert sein, bei langfristigen Projekten eine Struktur zu wählen, bei der Arbeitsgenehmigungen und Arbeitsvisa für alle ausländischen Mitarbeiter eingeholt werden. Dies lohnt sich aber meist nur bei Projekten, die mindestens ein Jahr dauern.

Arbeitsgenehmigung und Ausnahmetatbestände

Nach russischem Ausländerrecht („AuslG“) benötigen sämtliche Ausländer, die in Russland einer Arbeitstätigkeit nachgehen, eine Arbeitsgenehmigung. Es gibt indes auch Ausnahmetatbestände, die Arbeitsgenehmigungen entbehrlich machen. Die einzige in Betracht kommende Ausnahmeregelung für Montagearbeiten regelt Art. 13 AuslG.

Danach benötigen ausländische Mitarbeiter ausländischer juristischer Personen (Hersteller oder Lieferanten), die Montagedienstleistungen (Chefmontagedienstleistungen), Service- oder Garantiedienstleistungen und Mängelbeseitigungsleistungen für nach Russland gelie-

ferte technische Anlagen erbringen, keine Arbeitsgenehmigungen.

Die zweite Variante des Ausnahmetatbestandes greift aber verbreiteter Ansicht nach nur, wenn die Anlagen vom Auftragnehmer selbst geliefert werden und der Auftragnehmer die von ihm gelieferten Anlagen selbst montiert bzw. die Montage überwacht. Diese Auslegung ist zwar nicht eindeutig und angreifbar, da letztlich nicht klar ist, warum hier allein auf die Lieferkette abzustellen sein soll und der Sinn und Zweck der Regelung auch eine weitere Auslegung zulassen würde. Es gibt zu diesem Thema indes keinerlei Rechtsprechung oder eine gefestigte Behördenpraxis. Wir würden daher empfehlen, sich hier eher an einer strengen Auslegung zu orientieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bußgelder für ausländerrechtliche Verstöße hoch sind.

Bei der ersten Variante stellt sich die Frage, ob der Auftragnehmer Hersteller der gelieferten Anlagen ist. Es gibt im russischen Recht keine einheitliche Begriffsdefinition, was unter Hersteller im Rechtssinne zu verstehen ist. Es kann daher je nach Sacherhalt fraglich sein, ob der Ausnahmetatbestand greift. Im Zweifel sollte den ausländerrechtlichen Regelungen genügt werden, insbesondere bei langfristigen Aufträgen.

Visaregelungen

Selbst für den Fall, dass eindeutig keine Arbeitsgenehmigungen für die ausländischen Mitarbeiter erforderlich sind, weil der Ausnahmetatbestand greift, stellt sich in der Praxis oft folgendes Problem:

Für die ausländischen Mitarbeiter können entweder sechs- oder zwölfmonatige Geschäftsvisa beantragt werden. Bei 6-Monatsvisa ist die tatsächlich zulässige Aufenthaltsdauer aber auf 90 Tage beschränkt. Bei 12-Monatsvisa ist die Aufenthaltsdauer auf je 90 Tage innerhalb eines 180-Tagezeitraums begrenzt.

Auch wenn die Ein- und Ausreisemöglichkeiten bei beiden Visa nicht eingeschränkt sind, stellt sich häufig das Problem, dass die Mitarbeiter faktisch länger im Lande verbleiben müssen als dies rechtlich zulässig ist. Dies würde aber einen ausländerrechtlichen Verstoß begründen. Es besteht hier daher nur die Möglichkeit, eine Mitarbeiterrotation einzuführen, die meist kompliziert ist und der vernünftigen Projektabwicklung entgegensteht.

Teilweise werden in der Praxis auch Zweitpässe mit weiteren Visa verwendet – dies ist aber eine rechtswidrige Umgehung der geltenden Visabestimmungen. Der Föderale Migrationsdienst, der für ausländerrechtliche Fragen zuständig ist, rät daher, dreimonatige Geschäftsvisa für Montagedienstleistungen zu beantra-

gen, für die die oben genannten Beschränkungen nicht gelten. Dies ist indes meist auch keine adäquate Lösung: Erstens ist vor Ablauf der Frist eine Ausreise erforderlich, es kann aber nahtlos ein neues dreimonatiges Geschäftsvisum beantragt werden, zweitens ist die Anzahl der Ein- und Ausreisen auf maximal zwei beschränkt. Praktisch bedeutet dies, dass die entsandten Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten nur zweimal Heimatbesuche machen könnten, was häufig den persönlichen Bedürfnissen der Mitarbeiter nicht genügen dürfte.

Die praktischen Behinderungen für ausländische Unternehmen bei Montageabwicklungen sind derzeit politisch in Diskussion. Zuletzt hat Präsident Medwedew angekündigt, hier Erleichterungen schaffen zu wollen, damit die Modernisierung der russischen Wirtschaft schneller vorangetrieben wird. Es kann daher sein, dass die Regelungen in naher Zukunft geändert werden. Es ist deswegen ratsam, sich vor jedem Projekt über den aktuellen Stand der Rechtslage zu informieren, um keine falschen strukturellen Entscheidungen zu treffen.

Antragsfähigkeit

Sofern im Ergebnis eine Beantragung von Arbeitsgenehmigungen und Arbeitsvisa gewollt ist, sollte beachtet werden, dass die Beantragung von Arbeitsge-

nehmigungen durch Betriebsstätten praktisch unmöglich ist. Um eine Einholung von Arbeitsgenehmigungen zu ermöglichen, ist daher zumindest eine Filiale oder Repräsentanz zu gründen. An dieser Stelle noch folgender Hinweis: Auch ausländische Mitarbeiter akkreditierter Repräsentanzen und Filialen ausländischer Unternehmen benötigen in Russland zusätzlich zur persönlichen sog. „Akkreditierung“ eine Arbeitserlaubnis. Dies wird in der Praxis häufig verkannt. Demnächst sollen die Regelungen indes geändert werden.

Kurzüberblick über Präsenzformen

Leistungen ohne Steueranmeldung

Wenn die Montagetätigkeit eines ausländischen Unternehmens in Russland kurzfristig ist und dabei keine Außenstelle geschaffen wird (s. unten **Steueranmeldung**) wird keine Pflicht zur Steueranmeldung entstehen.

Steueranmeldung

Wie schon einleitend erwähnt, sind ausländische Unternehmen verpflichtet, sich innerhalb von 30 Kalendertagen ab Beginn der Tätigkeiten vor Ort in Russland steuerlich anzumelden, wenn sie die Tätigkeit über eine Repräsentanz, Filiale

bzw. sonstige Außenstelle ausführen. Außenstelle bedeutet nach russischem Recht eine territorial abgesonderte Stelle, wo ortsgebundene Arbeitsplätze eingerichtet werden. Ein Arbeitsplatz gilt als ortsgebunden, wenn er für mehr als einen Monat geschaffen wird.

Mit der Anmeldung erhält das ausländische Unternehmen eine Steuernummer (INN) und einen „KPP“ (Kode des Anmeldeungsgrunds), aus der der Grund für die Steueranmeldung ersichtlich wird. Bei Anmeldung weiterer Projekte bzw. „Außenstellen“ des ausländischen Unternehmens ändert sich die INN nicht, es wird allerdings ein neuer KPP erteilt, der die Identifizierung jeder einzelnen Montagestelle ermöglicht.

Für die steuerliche Anmeldung sind dem Antrag verschiedene Dokumente vorzulegen, u.a. notariell beglaubigte Handelsregisterauszüge des ausländischen Unternehmens, eine Vollmacht für den Projektleiter sowie eine Kopie des entsprechenden Montagevertrages, auf dessen Grundlage die Arbeiten in Russland erbracht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die noch vor kurzem gängige Rechtsanwendungspraxis der Steuerbehörden nicht besonders unternehmensfreundlich war. Insbesondere ging es darum, dass die Steuerbe-

hörden bei der Steueranmeldung teilweise Unterlagen über die Akkreditierung bzw. eine Auskunft der staatlichen Registrierungskammer, dass eine solche Akkreditierung nicht erforderlich ist, gefordert haben. Die staatliche Registrierungskammer ihrerseits weigerte sich, derartige Auskünfte zu erteilen. Mit anderen Worten: Es war eine einfache steuerliche Anmeldung ohne Akkreditierung einer Filiale bzw. einer Repräsentanz in der jüngsten Vergangenheit häufig nicht möglich. Steuerlich gesehen sind diese auch Außenstellen, und aus steuerlicher Sicht ist letztendlich nur wichtig, ob durch die Tätigkeiten via diese Außenstellen eine Betriebsstätte begründet wird. Derzeit lassen die Steuerbehörden eine einfache Anmeldung zu, falls es sich um die Tätigkeiten aufgrund eines Vertrages mit dem russischen Partner handelt, allerdings empfehlen wir vor der Anmeldung die lokale Rechtsanwendungspraxis im Einzelfall zu prüfen.

Normalerweise erfolgt die Anmeldung durch einen zu bevollmächtigenden Vertreter bzw. Rechtsanwalt – die zu erteilende Vollmacht ist ebenfalls notariell zu beglaubigen und apostillieren.

Mit der Steueranmeldung ist das Unternehmen verpflichtet, Steuererklärungen in Russland abzugeben. Die Steueranmeldungspflicht ist aber nicht unmittelbar mit der Entstehung der Pflicht zur Steuerabführung verbunden und ge-

trennt davon zu betrachten. Jedoch kann durch die Steueranmeldung die Pflicht zur Abführung von Steuern entstehen, dies betrifft insbesondere die MwSt., die nach der Steueranmeldung nicht mehr vom russischen Kunden als Steueragent einbehalten und abgeführt wird.

Betriebsstätte / Baustelle

Die Pflicht zur Abführung der russischen Gewinnsteuer hängt in erster Linie davon ab, ob eine Betriebsstätte in Russland begründet wird. Dies ist der Fall, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Vorliegen einer festen Geschäftseinrichtung in Russland;
- Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit durch diese feste Geschäftseinrichtung;
- regelmäßige tatsächliche Ausübung der o.g. Tätigkeit.

Die russischen Steuerbehörden verbinden die Regelmäßigkeit mit der Entstehung der Steueranmeldungspflicht (s. oben **Steueranmeldung**). Das Vorliegen einer Betriebsstätte bedeutet die Pflicht zur Abführung der russischen Gewinnsteuer und weiterer Steuern. Entsprechend müssen auch die Steuererklärungen bei den russischen Steuerbehörden eingereicht werden.

Bei Montagetätigkeiten ist wichtig zu überprüfen, ob eine Baustelle im steuerlichen Sinne begründet wird. Eine Baustelle oder Montage durch eine deutsche oder österreichische Gesellschaft bilden dabei nur dann eine Betriebsstätte, wenn die Dauer einer solchen Tätigkeit in Russland die Frist von 12 Monaten überschreitet (Art. 5 Abs. 3 des österreichisch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 13. April 2000, bzw. des deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 29. Mai 1996, nachstehend „DBA“). Innerhalb dieser Frist führt die Tätigkeit einer österreichischen Gesellschaft auf einer Baustelle in Russland nicht zur Begründung einer Betriebsstätte, so dass auch keine Pflicht zur Abführung der russischen Gewinnsteuer innerhalb der genannten Fristen entsteht.

Dabei ist mangels eines entsprechenden Begriffs der Baustelle im DBA die einschlägige Definition des russischen Steuerrechts (Art. 308 Abs. 1 SteuerGB) heranzuziehen. Demnach ist unter einer Baustelle einer ausländischen Gesellschaft in Russland zu verstehen:

- ein Ort der Errichtung neuer Immobilienobjekte sowie der Ort, an dem bestehende Immobilienobjekte saniert, erweitert, technisch neu ausgerüstet und/oder instand gesetzt werden;
- ein Ort der Errichtung und/oder Montage, Instandsetzung, Sanierung, Erwei-

terung und/oder technischen Neuausrüstung von Anlagen, einschließlich schwimmender Anlagen und Bohrinseln, sowie Maschinen und Einrichtungen, die zu ihrem normalen Betrieb einer festen Verankerung im Fundament oder in Konstruktionselementen des Gebäudes, der Anlagen oder schwimmenden Anlagen bedürfen.

Für die Bestimmung der Dauer einer Baustelle ist wichtig, den Beginn und das Ende der Baustelle zu fixieren. Dazu bestehen besondere Vorschriften. Jedenfalls ist zu beachten, dass die Dauer der Arbeiten von Subunternehmern auf der Baustelle der Gesamtdauer der Baustelle des Hauptauftragnehmers zugerechnet wird. Das Vorliegen einer Baustelle erlaubt eine Nichtzahlung bzw. eine spätere Zahlung der russischen Gewinnsteuer (s. unten dazu **Steuerliche Aspekte, Allgemeine Bemerkungen**).

Sollten die Kriterien hinsichtlich der Baustelle nicht erfüllt sein, dann ist über die Begründung einer Betriebsstätte im Rahmen der Montagetätigkeit nach allgemeinen Kriterien zu entscheiden (30-Tage-Regelung).

Das ausländische Unternehmen gilt als „Nichtresident“ im devisenrechtlichen Sinne. Über die Konteneröffnung ist die Steuerbehörde schriftlich zu benachrichtigen, andernfalls drohen die Bußgelder.

Filiale

Aus den in der Einleitung erwähnten Gründen kann es erforderlich werden, eine Filiale in Russland zu gründen. Gem. Art. 55 des russischen Zivilgesetzbuches („ZGB“) ist unter einer Filiale eine abgeordnete Unterabteilung einer juristischen Person zu verstehen, die alle Funktionen der juristischen Person bzw. Teilfunktionen ausübt. Im Vergleich zu der oben genannten Präsenzformen, die keine Rechtsfähigkeit im zivilrechtlichen Sinne bedeuten, nimmt die Filiale die Rechte und Pflichten des Stammhauses teilweise oder vollständig wahr. Eine Filiale einer ausländischen Gesellschaft ist im steuerlichen Sinne stets als eine Betriebsstätte zu betrachten.

Nach Art. 4 des Auslandsinvestitions-gesetz Nr. 160-FZ vom 9. Juli 1999 („Aus-InvG“) haftet das Stammhaus unmittelbar für die Verbindlichkeiten seiner russischen Filiale nach allgemeinen Regeln. D.h. das Stammhaus haftet voll für die Verbindlichkeiten der Filiale.

Nach Art. 21 AuslInvG ist für die Gründung einer Filiale eines ausländischen Unternehmens ein entsprechender Beschluss der Gesellschafter notwendig. Die Filiale ist in einem besonderen Verfahren zu akkreditieren, in der Regel erfolgt dies beim russischen Justizministerium. Erst mit Akkreditierung darf unternehmerischen Tätigkeiten nachgegangen

werden – soweit diese nicht genehmigungspflichtig sind. Zusätzlich zur Akkreditierung ist bei der Eröffnung von Filialen außerhalb von Moskau und St. Petersburg eine zusätzlich Abstimmung mit den lokalen Behörden erforderlich. Das Akkreditierungsverfahren dauert in der Regel zwischen vier und sechs Wochen.

Filialen können für ein, zwei, drei oder fünf Jahre akkreditiert werden. Die Gebühr für die Leistungen der Registrierungsbehörde beträgt RUB 20.000 für ein Jahr, RUB 35.000 für zwei Jahre, RUB 50.000 für drei Jahre und RUB 75.000 für fünf Jahre. Eine Verlängerung der Akkreditierung ist möglich.

Zudem ist eine Staatsgebühr für die Akkreditierung zu zahlen. Diese beträgt seit 29. Januar 2010 RUB 120.000.

Filialen verfügen über kein Stammkapital, so dass keine entsprechende Einlageverpflichtung besteht und auch die russischen Kapitalerhaltungsvorschriften nicht greifen. Dennoch soll nach Art. 22 AuslInvG die Filialordnung – das Statut der Filiale – Angaben zum Vermögen enthalten, das das Stammhaus auf die Filiale überträgt.

Geleitet werden Filialen vom Filialleiter. Der Filialleiter ist kein Organ, das das Unternehmen gesetzlich vertritt, sondern er ist rechtsgeschäftlich zu bevollmächtigt.

gen. Auch wenn auf die Vollmachtserteilung das Recht am Sitz des Stammhauses Anwendung findet, sollten die Vollmachten den Gepflogenheiten des russischen Rechtsverkehrs genügen, sonst können sie in der Praxis nicht verwendet werden. Allerdings ist der Filialleiter durch Beschluss des Stammhauses zu bestellen und auch bei den Behörden anzumelden. Der Filialleiter kann jederzeit abberufen und neu bestellt werden. Bei Gründung sollte kein ausländischer Filialleiter bestellt werden, da dies einen ausländerrechtlichen Verstoß implizieren würde. Ein Ausländer sollte erst dann bestellt und eingetragen werden, wenn entsprechende Genehmigungen vorliegen. Für die Gründung einer Filiale ist eine Büroadresse erforderlich. Dies sollte keine „Briefkastenadresse“ sein.

Da es sich bei der Filiale um keine juristische Person handelt, sondern um eine Unterabteilung einer ausländischen juristischen Person, die in Russland belegen ist, handelt es sich bei der Filiale um einen „Nichtresidenten“ (Devisenausländer) im devisenrechtlichen Sinne. Die Filiale kann daher Devisengeschäfte im Wesentlichen frei abwickeln. Bei Außenhandelsgeschäften mit einer Filiale ist aber bei der Hausbank des Residenten (also des russischen Kunden bzw. der russischen Lieferanten) ein „Geschäftspass“ zu eröffnen. Hierzu wird immer auch ein Vertrag benötigt, der einen ge-

wissen Mindestinhalt zu haben hat. Das Stammhaus hingegen kann jederzeit Geldmittel ohne besondere Grundlage auf die Filialkonten überweisen. Ebenso kann die Filiale Geldmittel auf die Konten des Stammhauses im Ausland überweisen (inklusive z.B. angefallener Gewinne). Bei einer Tochtergesellschaft ist hierfür stets eine rechtliche Grundlage erforderlich (Vertrag, Gesellschafterbeschluss etc.), was die Abwicklung aufwendiger macht.

Tochtergesellschaft in Form einer GmbH

Eine Montageabwicklung über eine Tochtergesellschaft kommt u.a. dann in Betracht, wenn mit einer Vielzahl von Aufträgen in der Zukunft zu rechnen ist und über die Montage hinaus weitere Leistungen permanent angeboten werden sollen (Service, Ersatzteilversorgung etc.), die eine vernünftige Abwicklung aus dem Ausland nicht zulassen. Eine feste Präsenz durch eine OOO kann aber auch aus vertrieblicher Sicht angezeigt sein. Viele russische Unternehmen ziehen es vor, direkte Verträge mit in Russland ansässigen Gesellschaften zu schließen.

Für die Gründung einer Tochtergesellschaft kommt zumeist nur eine russische GmbH (OOO) in Betracht. Eine OOO ist nach russischem Recht eine juristische

Person. Rechtliche Regelungen finden sich sowohl im russischen Zivilgesetzbuch („ZGB“) als auch im russischen GmbH-Gesetz („GmbHG“). Das GmbHG wurde zuletzt zum 1. Juli 2009 umfassend reformiert. Eine ausländische juristische Person kann Alleingesellschafterin einer zu gründenden OOO werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese ausländische Muttergesellschaft mindestens zwei Gesellschafter hat (sog. „Enkelverbot“). Anderenfalls ist für die Gründung ein weiterer Gesellschafter notwendig, wobei hier eine Beteiligung von 1 % ausreichend ist. Die Anzahl der Gesellschafter einer OOO darf 50 nicht überschreiten, andernfalls ist sie in eine offene Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nur mit ihren Einlagen. Genauso ist die Gesellschaft nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter haftbar. Etwas anderes gilt, wenn die Gesellschafter ihre Einlagen nicht geleistet haben. Die Haftungsbeschränkung und damit die Isolierung des Länderrisikos auf die OOO kann insbesondere bei gefahrgeneigten Projekten wichtig sein.

Eine OOO kann jeder Geschäftstätigkeit nachgehen, die nicht verboten ist. Einige Tätigkeiten sind erst dann erlaubt, wenn entsprechende Lizenzen erteilt wurden. Sofern die OOO einer Außenhandelstätigkeit nachgehen soll, ist sie zusätzlich noch beim russischen Zoll anzumelden.

Eine OOO gilt im Zeitpunkt ihrer Eintragung in das von der Steuerbehörde geführte „Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen“ – dem russischen Handelsregister – als gegründet. Mit Gründung erhält jede OOO eine OGRN-Nummer (Firmenbuch- bzw. Handelsregisternummer) und eine Steuernummer (INN). Operativ handlungsfähig wird die Gesellschaft allerdings erst mit der Eröffnung der Bankkonten und dem Vorhandensein eines Firmenstempels.

Bei Gründung ist die Firma der OOO festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass einige Bezeichnungen nicht bzw. nur mit Genehmigung verwendet werden dürfen, wie z.B. „Российская Федерация“ (Ros-sijskaja Federazija, Russische Föderation) sowie volle oder abgeleitete Wörter offizieller Bezeichnungen der Russischen Föderation (z.B. „Россия“, „Rossija“) oder Abkürzungen (z.B. „Рос“ oder „Ros“). Die Nutzung des Wortes „Moskau“ ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

Bei der OOO sind nach dem GmbHG zwingend zwei Organe vorgesehen:

- die Gesellschafterversammlung und
- der Generaldirektor als Einzelexekutivorgan.

Die Stellung des Generaldirektors ähnelt der eines Geschäftsführers. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Es

kann aber nur ein Generaldirektor bestellt werden, der immer alleinvertretungsberechtigt ist – das Vier-Augen-Prinzip ist dem russischen Recht unbekannt. Dies gilt grundsätzlich auch, sofern neben dem Generaldirektor ein sog. „kollektives Exekutivorgan“, auch als Vorstand oder Direktion bezeichnet, eingesetzt wird. Die Vorstandsmitglieder sind nur auf Grundlage einer rechtgeschäftlichen Vollmacht vertretungsbefugt, nicht von Gesetzes wegen. Die Vertretungsbefugnis des Generaldirektors ist nach außen dadurch beschränkbar, dass dies durch die Satzung vorgesehen wird. Diese Beschränkung hat gegenüber Dritten aber nur dann Wirkung, wenn diese von der Beschränkung Kenntnis hatten. Es kann auch ein Aufsichtsrat vorgesehen werden, dem durch die Satzung gewisse Kompetenzen der Gesellschafterversammlung übertragen werden können (so z.B. die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors).

Zurzeit beträgt das Mindeststammkapital einer OOO RUB 10.000 (umgerechnet ca. EUR 250). Das Stammkapital muss im Zeitpunkt der Gründung zu mindestens 50 % eingezahlt sein. Die meisten großen westlichen Banken verfügen über Dependancen in Moskau und teilweise auch in den Regionen. Es ist ratsam sich vor Gründung zu überlegen, ob eine qualifizierte Beteiligung im DBA-Sinne sinnvoll ist. Eine qualifizierte Beteiligung ei-

nes deutschen Gesellschafters liegt verkürzt vor, wenn dieser Gesellschafter mindestens 10 % der Anteile an der OOO hält und diese Beteiligung mindestens EUR 80.000 oder den Gegenwert in einer anderen Währung beträgt. Eine qualifizierte Beteiligung eines österreichischen Gesellschafters liegt vor, wenn dieser Gesellschafter mindestens 10% der Anteile an der OOO hat und diese Beteiligung USD mehr als 100.000 bzw. Gegenwert in einer anderen Währung beträgt. Vorteil ist, dass nach DBA dadurch die Dividendenbesteuerung von 15 % auf 5 % verringert werden kann (allerdings nicht, wenn der Gründer eine Personengesellschaft ist, da die Regelung nur auf Kapitalgesellschaften anwendbar ist).

Für die GmbH gelten spezielle Kapitalerhaltungsregeln: Erweisen sich nach Abschluss des zweiten und jedes nachfolgenden Geschäftsjahres die Höhe der Reinaktiva (Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten berechnet nach einer Sonderformel) geringer als das Stammkapital, ist eine Kapitalherabsetzung auf die Höhe der Reinaktiva bzw. die Liquidierung der Gesellschaft geboten.

Eine Gründung ohne juristische Adresse ist nicht möglich, da der genaue Sitz der Gesellschaft in der Satzung anzugeben ist. Die Behörden verlangen in der Praxis häufig einen Nachweis über das Vorhandensein von konkreten Räumlichkeiten, in der die zu gründende Gesellschaft ih-

ren Sitz nehmen wird. Dies wird in letzter Zeit recht streng gehandhabt. In der Regel ist den Registrierungsbehörden dafür ein „Bestätigungsschreiben“ des Vermieters vorzulegen, dass bestätigt, das der OOO nach Gründung Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus verlangen die Behörden in der Regel die Vorlage eines beglaubigten Eigentumszeugnisses des Vermieters.

Einziges Gründungsdokument der OOO ist seit 1. Juli 2009 die Satzung. Die Satzung hat insbesondere folgenden Inhalt zu haben:

- Name der zu gründenden OOO;
- Sitzadresse;
- Tätigkeitsfelder;
- Höhe des Satzungskapitals bei Gründung;
- Kompetenzen der Organe;
- Abstimmungsverfahren und erforderliche Stimmenmehrheit;
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter;
- Verfahren zur Anteilsübertragung;
- Regeln über die Aufbewahrung von Gesellschaftsunterlagen und Einsichtsrechte der Gesellschafter;
- Amtszeit des Generaldirektors;
- Bestimmungen zu Umstrukturierungen und zur Liquidation.

Die Angaben über die Höhe und den Nominalwert der Gesellschafteranteile sind nicht mehr in der Satzung zu regeln (wie dies bis Juli 2009 der Fall war). Dafür ist eine Gesellschafterliste mit diesen Angaben zu erstellen. Eine solche Gesellschafterliste ist von der Gesellschaft selber zu erstellen und zu aktualisieren. Die Angaben der Gesellschafterliste haben mit den entsprechenden Angaben, die im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen enthalten sind, übereinzustimmen. Der Generaldirektor ist für die Einreichung von Änderungen zuständig. Sollten die Angaben des EGRUL und der Gesellschafterliste nicht übereinstimmen, hat die Eintragung im EGRUL Vorrang.

Wie oben erwähnt, ist im Vorfeld die kontoführende Bank zu bestimmen. Vor Gesellschaftsgründung ist ein sog. „Akkumulationskonto“ zu eröffnen, da bereits mindestens 50 % des Satzungskapitals bei Gründung eingezahlt worden sein müssen. Die Bareinlagen sind von den Gründungsgesellschaftern auf das Akkumulationskonto zu überwiesen. Nach Eröffnung der laufenden Konten wird die Bareinlage dorthin überwiesen. Die Eröffnung von Akkumulationskonten dauert von Bank zu Bank unterschiedlich

lang (in der Regel zwischen drei und sieben Tage).

Für die Eintragung in das Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen sind die Steuerbehörden zuständig (in Moskau ist die Steuerbehörde Nr. 46 zuständig). Die Eintragung erfolgt innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Einreichung des Registrierungsantrags samt allen notwendigen Unterlagen. Der Registrierungsantrag besteht aus mehreren amtlichen Formblättern, die zwingend zu verwenden sind. Die Unterzeichnung sollte vor einem russischen Notar erfolgen. Möglich ist aber teilweise auch die Unterzeichnung vor einem deutschen Notar mit anschließender Überbeglaubigung (Apostille). Seit einiger Zeit können Registrierungsanträge nicht mehr von Vertretern der Gründungsgesellschafter unterzeichnet werden, sondern sind vom Gründungsgesellschafter in eigenem Namen zu unterzeichnen. Wichtig ist, dass der Geschäftsführer, der den Registrierungsantrag unterzeichnet, alleinvertretungsbefugt ist (was bei ausländischen Gesellschaften nicht immer der Fall ist). Nach den verschärften Regelungen zum Gründungsverfahren soll der Antrag durch den Antragsteller (in der Regel dem Geschäftsführer der Muttergesellschaft) persönlich bei den Steuerbehörden eingereicht werden. Falls der Antragsteller die Unterlagen bei den Steuerbehörden nicht persönlich ein-

reicht und danach selbst oder durch seine Vertreter abholt, werden die Originale der Registrierungsurkunde der gegründeten OOO per Post an die Postadresse am Sitz der OOO gesendet. Wir empfehlen die persönliche Einreichung durch den Geschäftsführer einer der Gründer, da der postalische Weg unsicher ist und häufig Unterlagen verloren gehen bzw. es zu größeren Verzögerungen kommt. Nach der Registrierung bei der Steuerbehörde ist die Gesellschaft beim Statistikamt und den drei Sozialfonds (Krankenversicherungs-, Rentenversicherungs-, und Sozialversicherungsfonds) anzumelden.

Tatsächlich operativ tätig werden kann die Gesellschaft erst, wenn durch ein zusätzliches Verfahren ein Unternehmensstempel angefertigt worden ist, der in Russland eine Art Beglaubigungsfunktion hat und ohne den die meisten Dokumente der Gesellschaft im Rechtsverkehr nicht verwendet werden können (so können z.B. keine laufenden Konten ohne Stempel eröffnet werden).

Für die Eröffnung der operativen Bankkonten der Gesellschaft sind die Unterschriften des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters der OOO (beide Positionen kann der Generaldirektor auch in Personalunion übernehmen) auf den sog. „Bankkarten“ von einem Notar (oder direkt bei der Bank) zu beglaubigen. Wenn in einer OOO die Position des Haupt-

buchhalters geschaffen wird, hat der Generaldirektor das Recht der ersten Unterschrift und der Hauptbuchhalter das Recht der zweiten Unterschrift. Alle Dokumente, die Bankgeschäfte betreffen, sind dann sowohl vom Generaldirektor als auch vom Hauptbuchhalter zu unterzeichnen. Falls der Generaldirektor auch die Position des Hauptbuchhalters übernimmt, ist bei der Eröffnung eines Kontos im Feld „zweite Unterschrift“ zu vermerken, dass die Position des Hauptbuchhalters entfällt. Es ist unzulässig, dass dem Generaldirektor gleichzeitig das Recht der ersten und das Recht der zweiten Unterschrift eingeräumt werden.

Der Generaldirektor kann eine dritte Person mit dem Recht der ersten Unterschrift bevollmächtigen. Die Vollmacht, die eine dritte Person zur Vornahme bestimmter Geldgeschäfte berechtigt, hat ausdrücklich auch die Berechtigung zur Unterzeichnung zu beinhalten.

Zwar kann sich ein ausländischer Gesellschafter das Recht der ersten Unterschrift einräumen lassen. Diese Vorgehensweise ist aber dann unpraktikabel, wenn er sich im Ausland befindet, weil er sich jedes Mal, wenn seine Unterschrift erforderlich wird, nach Russland zu begeben hat.

Es kann allerdings bei den meisten Banken Online-Banking eingerichtet werden, so dass Überweisungen erst dann vorge-

nommen werden können, wenn der Bevollmächtigte diesen Vorgang online freigibt. Manche Banken akzeptieren eine solche Regelung allerdings für Personen, die tatsächlich auch bei der russischen Gesellschaft angestellt sind. Alle Konten, die von der Gesellschaft eröffnet werden, sind bei den Steuerbehörden anzumelden.

Russische Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen gelten als Devisenresidenten im Sinne des russischen Devisenrechts. Zahlungen zwischen russischen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen und sonstigen Ansässigen sind in RUB zu tätigen. Dabei sind die Zahlungen generell durch bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln. Barzahlungen zwischen juristischen Personen sind auf RUB 100.000 im Rahmen eines Vertrags beschränkt. Eine Montagegesellschaft ist als Devisenresident zu qualifizieren, daher sind Zahlungen an andere Devisenresidenten nur in RUB möglich, die Vertragspreise können aber auch in Fremdwährung bestimmt werden.

Devisentransaktionen zwischen Residenten und Nichtresidenten sind nach Art. 6 DevisenG ohne Einschränkungen möglich, sowohl in RUB als auch in Fremdwährung. Devisentransaktionen sind jedoch gem. Art. 14 Ziff. 2 Abs. 1 DevisenG grundsätzlich über die Bankkonten bei russischen Banken abzuwickeln.

Russische Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen sind als Ansässige bei der Durchführung von Devisentransaktionen mit Nichtansässigen (insb. bei Zahlungen) nach Art. 20 DevisenG verpflichtet, ihren Banken Geschäftspässe mit Angaben über die zu tätigen Devisentransaktionen nebst den der Devisentransaktion zugrunde liegenden Unterlagen nach einem durch die russische Zentralbank festgelegten Verfahren vorzulegen.

Vertragliche Gestaltung / Rechtswahl / Schiedsklauseln

Bei Verträgen zwischen russischen und ausländischen Unternehmen handelt es sich um „Außenhandelsgeschäfte“. Ein Außenhandelsgeschäft mit einem russischen Vertragspartner ist in schriftlicher Form zu schließen. Dies gilt auch für sämtliche Vertragsänderungen. Andernfalls sind der Außenhandelsvertrag bzw. seine Änderungen unwirksam. Die UdSSR hat eine Erklärung zum Vorbehalt der Formfreiheit gemäß Art. 12 UN-Kaufrecht abgegeben, die für die Russische Föderation fort gilt. Dies gilt nach Ansicht des Obersten Wirtschaftsgerichts selbst für die Anwendung von internationalen Handelsbräuchen wie den INCOTERMS (Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 16. Februar 1998). Eine gegenseitige Übermittlung per Fax genügt zur Einhaltung der

Schriftform. Empfehlenswert ist stets einen Vertrag aufzusetzen. Für einige Vertragsarten ist nach russischem Recht zwingend eine staatliche Registrierung erforderlich, z.B. für Lizenzverträge.

Außenhandelsverträge mit russischen Vertragspartnern sollten in russischer Sprache bzw. zweisprachig abgefasst werden oder es sollte zumindest eine beglaubigte russische Übersetzung erstellt werden. Dies ist u.a. sowohl für die Zollabwicklung als auch aus devisenrechtlichen sowie buchhalterischen Gründen wichtig. Die Hausbank des Kunden verlangt zur Eröffnung des notwendigen Geschäftspasses stets eine russische Übersetzung. In der Praxis werden Verträge meist zweisprachig erstellt, wobei einer Sprache dabei der Auslegungsvorrang eingeräumt wird. Sofern russische Gerichte zuständig sind, sollte der russischen Sprache Vorrang eingeräumt werden.

Die Parteien eines Außenhandelsgeschäfts können das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht frei wählen, also z.B. deutsches, österreichisches oder russisches Recht. Dies ergibt sich aus dem internationalen Privatrecht - gilt aber nicht beim Abschluss von Verträgen zwischen zwei russischen Unternehmen.

Wichtig ist zu beachten, dass trotz der getroffenen Rechtswahl das zwingende russische Recht gilt – und auch die Ge-

pflogenheiten des Rechtsverkehrs beachtet werden sollten. Zum zwingenden Recht gehören u.a. das Zoll- und Devisenrecht, das Steuerrecht sowie das Lizenz- und Zertifizierungsrecht und andere Gesetze. So verlangen russische Banken z.B., dass die Bankverbindung des Exporteurs genau im Vertrag genannt ist. Die Vereinbarkeit von Verträgen mit zwingendem Recht ist insbesondere auch deshalb wichtig, damit es in der Praxis zu keinen Abwicklungsschwierigkeiten, z.B. mit den russischen Zollbehörden oder der russischen Bank des Käufers kommt. Insoweit ist stets nicht nur die Prüfung von Verträgen durch einen Anwalt vorort ratsam, sondern auch die Abstimmung mit der Bank und dem russischen Zoll.

Treffen die Parteien keine Rechtswahl, kommt regelmäßig das Recht am Sitz des Verkäufers bzw. des Lieferanten zur Anwendung. Dieses schließt die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) als Bestandteil des nationalen Rechts mit ein. Soll das UN-Kaufrecht ausgeschlossen werden, ist dies explizit im Vertrag zu bestimmen.

Das russische Gerichtssystem kennt zwei staatliche Gerichtszweige: die allgemeine Gerichtsbarkeit und die Wirtschaftsarbitragegerichtsbarkeit. Es gibt keinen gemeinsamen obersten Gerichtshof. Die Wirtschaftsarbitragegerichte sind zuständig für Handelssachen sowie für andere wirtschaftliche Streitigkeiten zwi-

schen Unternehmen. Wichtig ist, dass es sich bei den „Arbitragegerichten“ nicht um Schiedsgerichte handelt, sondern um ordentliche staatliche Gerichte. Dies wird häufig verwechselt. Die Zivilgerichte sind für alle übrigen Streitigkeiten zuständig, auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Aufgrund dieser Zweiteilung des russischen Gerichtssystems gibt es auch zwei verschiedene Prozessordnungen. Die Rechtsprechung zur Fragen der Erstattung der Anwaltskosten hat sich in letzter Zeit positiv entwickelt. Durch die Verordnung des Obersten Wirtschaftsarbitragegerichts vom 5. Dezember 2007 Nr. 121 wurden die Gerichte deutlich darauf hingewiesen, dass die Anwaltskosten in einem vernünftigen Rahmen erstattet werden können. Früher waren die Anwaltskosten von der unterliegenden Partei nur in sehr geringer Höhe zu erstatten.

Daneben besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten vor Schiedsgerichten zu verhandeln. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Parteien explizit und schriftlich über ein Schiedsgericht einigen. Das Schiedsgerichtswesen, insbesondere für Streitigkeiten zwischen russischen und ausländischen Unternehmen vor internationalen Schiedsgerichten, geht bis in die Sowjetzeit zurück. Grund war und ist, dass mit einer Vielzahl von Staaten - darunter auch mit Deutschland - kein Übereinkommen über die beider-

seitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen besteht. D.h. in der Praxis, dass Urteile ordentlicher deutscher und österreichischer Gerichte in Russland nicht vollstreckbar sind (und umgekehrt). Es sollte daher mit einem russischen Vertragspartner in keinem Fall ein deutscher oder österreichischer Gerichtsstand vereinbart werden, es sei denn, der russische Vertragspartner verfügt über Vermögen im jeweiligen Land, in das vollstreckt werden könnte.

Im Bereich der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit, die bereits im Jahre 1958 durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ geschaffen wurde, ist aber eine Vollstreckung internationaler Schiedssprüche möglich. In vielen Fällen ist daher empfehlenswert, Schiedsklauseln in Verträge mit russischen Partnern aufzunehmen. Als Schiedsgerichte bieten sich die international bekannten Institutionen an (z.B. ICC – Internationaler Schiedsgerichtshof bei der Internationalen Handelskammer in Paris, SCC – Schiedsgerichtsinstitution bei der Stockholmer Handelskammer), aber z.B. auch das Internationale Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau (MKAS) – ein Schiedsgericht, das internationalen Standards genügt.

Zollrecht

Mit dem Inkrafttreten des Zollgesetzbuches am 1. Januar 2004 sollte nach dem Willen des Gesetzgebers auch ein grundlegendes Umdenken in den Zollbehörden stattfinden. Der russische Zoll sollte sich von einem reinen Kontrollorgan zu einem Dienstleister entwickeln und den russischen Außenhandel fördern. Tatsächlich wurde die Behörde 2004 in einen „Föderalen Zolldienst“ umgewandelt und am 11. Mai 2006 der russischen Regierung unterstellt.

Russland, Kasachstan und Weißrussland Ende 2009 die Gründung einer Zollunion beschlossen. Seit Juli 2010 gelten einheitliche Zolltarifnummer (derzeit gilt die in Verbindung mit dem WTO-Beitritt Russlands angepasste Version) und ein einheitliches Zollgesetzbuch. Um eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, haben die Mitgliedstaaten der Zollunion eine Reihe von Abkommen abgeschlossen. Es wurden auch auf der nationalen Ebene gewisse Maßnahmen ergriffen, um die Unstimmigkeiten bei Widersprüchen zwischen den Vorschriften der Zollunion und den Gesetzen des jeweiligen Mitgliedstaates abzuschaffen. Es gilt seit 2011 das Föderale Gesetz Nr. 311-FZ vom 27. November 2010 „Über die Zollregulierung in der Russischen Föderation“.

Ab 2012 wurde der Übergang zu einer neuen Stufe der Integration zum einheitlichen Wirtschaftsraum verkündet, der sich auf die Grundsätze und Normen der WTO stützen soll. Ab 2015 ist die Schaffung einer Eurasischen Wirtschaftsunion geplant.

Von allen behördlichen Vorgängen wird die Einfuhrabwicklung in Russland wegen ihrer Umständlichkeit am meisten beklagt. Allerdings wurden in der letzten Zeit einige Schritte vorgenommen, um dies zu bekämpfen. Es wurde die Deklaration im elektronischen Wege eingeführt, auch die vereinfachte Deklaration und weitere Vergünstigungen für sogenannte „befugte Wirtschaftsbeteiligte“ vorgesehen.

Nur der Importeur, also der russischen Abnehmer, kann als „Zolldeklarant“ im Sinne des russischen Zollrechts auftreten. Des Weiteren können als Zolldeklaranten ausschließlich russische Personen (Unternehmen oder natürliche Personen) auftreten. Ausländische Unternehmen können nur in bestimmten Fällen, wie z.B. bei der Einfuhr von Waren an Vertretungen ausländischer Unternehmen, die für deren Eigenbedarf nach Russland eingeführt werden, selbst als Deklarant auftreten. In der Regel sollte sich der ausländische Lieferant daher nicht zur Verzollung der Waren in Russland verpflichten. Zolldeklaranten bedienen sich in der Regel eines professionellen Zoll-

vertreter, der die Zollabfertigung übernimmt. Auf dubiose Praktiken mit doppelten Lieferscheinen sollte nicht eingegangen werden. Bei ex works Lieferungen an russische Abnehmer wird oft so verfahren.

Die Zollgebühr ist bei der Zollabfertigung zu entrichten, sofern kein Zollverfahren gilt, das einen Zahlungsaufschub zulässt. Das ZollGB der Zollunion legt insgesamt 17 Zollverfahren fest. Maßgeblich für die Höhe der Zollgebühren ist die Bestimmung des Zollwertes. Die Grundsätzliche Methode ist hierbei die Festlegung des Zollwertes aufgrund des Geschäftspreises der eingeführten Ware. Zu beachten ist, dass zum Geschäftswert der eingeführten Ware der Erwerbspreis sowie die Versicherungssumme, Transportkosten bis zur Zollgrenze der Zollunion, Lizenzgebühren unter bestimmten Voraussetzungen und sonstige Ausgaben gezahlt werden. Die Zollzahlungen bestehen im Einzelnen aus Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, der bei der Einfuhr erhobenen Einfuhrmehrwertsteuer und Akzisen sowie sonstigen Gebühren (Verwaltungsgebühren für Abfertigung, Aufbewahrung etc.). Falls der Warenwert, der zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft bzw. verbundenen Unternehmen vereinbart wurde, den Zollbehörden zu niedrig erscheint, so kann der Wert entsprechend korrigiert werden.

Die Zollverfahren sind:

- Zulassung zum inneren Verbrauch;
- Ausfuhr (Export);
- Zolllager;
- zeitweilige Ausfuhr;
- Re-Export;
- Vernichtung;
- Verzicht zugunsten des Staats;
- Sonderzollverfahren (für einzelne Warenkategorien);
- Zolltransit;
- Vorübergehende Einfuhr;
- Veredelung im Zollgebiet;
- Veredelung außerhalb des Zollgebiets;
- Veredelung zum inländischen Verbrauch (Umwandlungsverfahren);
- Re-Import;
- Zollfreier Handel;
- Freie Zollzone;
- Freilager.

Zertifizierungspflichten

Ein Großteil von Waren und Anlagen, die nach Russland eingeführt werden, sind

nach russischem Recht zertifizierungspflichtig (GOST-R). Die Zertifizierung ist der CE-Kennzeichnung bzw. der Zertifizierung nach anderen internationalen Standards ähnlich. Das russische Recht erkennt die europäischen Qualitätszertifikate nicht unmittelbar an. Ohne entsprechende Zertifikate ist keine legale Einfuhr nach Russland möglich.

Am 14. Februar 2010 ist ein neues einheitliches Warenverzeichnis für zwingend zu zertifizierende Waren in Kraft getreten, darüber hinaus gilt für bestimmte Waren nunmehr ein vereinfachtes Verfahren, um den Zertifizierungsaufwand für Unternehmen zu reduzieren. Insgesamt bleiben die technischen Regulierungen aber kompliziert und aufwendig.

Zertifizierungspflichtig sind u.a. Waren, die wichtig für die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers sind (z.B. Lebensmittel, Medikamente, Textilien, elektrische Geräte etc.), Produktionsstätten und Fertigungslinien, Maschinen und Anlagen mit besonderem Gefährdungspotential, technische Ausrüstungen (z.B. Druckbehälter, Hebevorrichtungen, Pumpen, Bergbauausrüstung, Ausrüstungen für die petrochemische Industrie, Öl und Gas sowie Metallurgie und andere Industrien), Waren, Ausrüstungen und Geräte, die feuerschutzrelevant sind, chemische Produkte für den Agrarbereich etc.

Neben der Zertifizierung können weitere Genehmigungen und Bestätigungen notwendig sein, damit Waren nach Russland importiert werden können. So benötigen z.B. Maschinen, Ausrüstungen und Anlagen in gefährlichen Industrieobjekten zusätzlich eine Betriebsgenehmigung, die durch Rostekhnadzor erteilt wird. In vielen Fällen sind auch zusätzliche Hygienebescheinigungen erforderlich (z.B. für technologische Ausrüstung oder Anlagen für die Lebensmittel- oder Pharmaindustrie) oder auch Brandschutzzertifizierungen. Für gewisse Produkte (z.B. Medizintechnik) gelten weitere Sonderzulassungsvorschriften.

Die nötigen Zertifizierungen können entweder vom Lieferanten selbst vorgenommen, aber auch vom Kunden übernommen werden. Dies ist im jeweiligen Vertrag klarzustellen. Die Zertifizierung ist teilweise mit erheblichen Kosten verbunden und häufig langwierig. Sowohl in Österreich als auch Deutschland gibt es beliehene Stellen, die Zertifikate nach russischem Recht erteilen dürfen (z.B. DIN-GOST-TÜV in Berlin).

Derzeit werden die GOST-Standards systematisiert, dabei wird eine Umstellung auf gemeinsame technische Reglements auf der Ebene der Zollunion beabsichtigt, die bereits teilweise vorgenommen wurden.

Steuerliche Aspekte

Allgemeine Anmerkungen

Für steuerliche Zwecke ist es irrelevant, ob eine ausländische Gesellschaft in Russland eine Filiale angemeldet hat oder nicht. Entscheidend ist hingegen, ob eine Steueranmeldung durchgeführt wurde, und ob eine Betriebsstätte in Russland vorliegt.

Bei Montagearbeiten ist insbesondere zu überprüfen, ob eine Betriebsstätte nach allgemeinen Kriterien begründet wird, bzw. ob die Tätigkeit des ausländischen Unternehmens als Tätigkeit auf einer Baustelle einzustufen ist (s. dazu auch **Betriebsstätte / Baustelle** und **Gewinnsteuer**). Die Besteuerung einer russischen Tochtergesellschaft und einer russischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens ist im Wesentlichen ähnlich.

Gewinnsteuer

Die Unterschiede bei der Gewinnbesteuerung einer Tochtergesellschaft und einer Betriebsstätte in Russland sind im Allgemeinen nicht erheblich, insbesondere wenn es sich um die Durchführung von Einzelprojekten handelt. Jedoch wird die Gewinnrückführung einer russischen Tochtergesellschaft an der Quelle in Russland besteuert (Quellensteuer von 5

% bzw. 15 %), wobei Filialen bzw. Betriebsstätten Geldmittel ans Stammhaus steuerfrei überweisen können, da diese Zahlungen nicht als Dividenden gelten.

Bei Vorliegen einer Betriebsstätte oder einer Filiale bzw. einer russischen Tochtergesellschaft entsteht die Pflicht zur Abführung der russischen Gewinnsteuer. Der Steuersatz beträgt seit 1. Januar 2009 20 % (Steuerbemessungsgrundlage gleich Erträge abzüglich abzugsfähiger Kosten). Dabei wird im Falle einer Betriebsstätte oder Filiale nur der Teil des Gewinns besteuert, der unmittelbar mit der unternehmerischen Tätigkeit in Russland verbunden ist, wobei die russische Tochtergesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Eine Konsolidierung der Gewinne bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten eines deutschen bzw. österreichischen Unternehmens ist nicht möglich (die einzige Ausnahme betrifft u.U. die Tätigkeiten im Rahmen eines einheitlichen technologischen Verfahrens). Praktisch bedeutet dies, dass die russische Gewinnsteuer für jede Betriebsstätte einzeln zu ermitteln und abzuführen ist. Umgekehrt erfolgt bei dem Modell Tochtergesellschaft mit mehreren Außenstellen die Ermittlung des Gesamtgewinns zentralisiert, der entsprechende Teil ist dann der Außenstelle der Tochtergesellschaft zuzuweisen.

Bei der Gewinnsteuerermittlung ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten zu berücksichtigen. Die Kosten sollen zu ihrer Abzugsfähigkeit bei der Gewinnsteuerermittlung einer entsprechenden Betriebsstätte bzw. Tochtergesellschaft den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 252 SteuerGB entsprechen (wirtschaftlich begründet, ordnungsgemäß dokumentarisch bestätigt und auf die Gewinnerzielung durch die Betriebsstätte gerichtet sein).

Zu beachten ist die DBA-Vergünstigung für eine Betriebsstätte (vgl. Art. 7 Abs.3 DBA), die die gewinnsteuerliche Berücksichtigung von Kosten des ausländischen Stammhauses in Russland erlaubt, die für diese Betriebsstätte nicht nur in Russland, sondern auch in Österreich bzw. Deutschland, inklusive Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, getragen wurden. Die Kosten des Stammhauses können aber nur mit zusätzlichem dokumentarischem Aufwand in Russland abzugsfähig gemacht werden.

Im Sonderfall Baustelle (Montage) wird die Gewinnsteuer innerhalb der ersten 12 Monaten nicht abgeführt (vgl. Vergünstigung nach Art. 5 Abs. 3 DBA). Bei der Überschreitung dieser Frist ist die Gewinnsteuer auf Basis des vollen Umfangs der durchgeführten Arbeiten, d.h. auf die Gewinne ab dem ersten Tag des Existierens der Baustelle, abzuführen.

Mehrwertsteuer

Die Ausführung von Montageleistungen an einem in Russland belegenen Werk ist eine in Russland MwSt-pflichtige Leistung (der ordentliche Satz der MwSt. beträgt 18 %). Daher gibt es grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Leistungen über eine steuerlich angemeldete Betriebsstätte oder Filiale oder über eine Tochtergesellschaft abgewickelt werden. In allen Fällen ist die Geltendmachung der Vorsteuerabzüge zulässig, sofern alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (ordentlicher Nachweis, Vorliegen von Faktura-Rechnungen, korrekte und periodengerechte Erfassung, Nutzung in den MwSt-pflichtigen Umsätzen).

Bei der Unterbeauftragung mit Montageleistungen ist zu unterscheiden, ob der Unterauftragnehmer ein russisches Unternehmen bzw. eine ausländische, aber in Russland steuerlich angemeldete Gesellschaft oder ein ausländisches Unternehmen ohne steuerliche Registrierung in Russland ist. Im letzteren Fall ist die durch den Subunternehmer in Rechnung gestellte MwSt. auf ihre Leistungen im Wege des Reverse-Charge-Verfahrens abzurechnen. Die MwSt-Behandlung hängt in Russland im starken Maße davon ab, wie die Zahlungsflüsse und die Leistungsflüsse vertraglich strukturiert sind. Insbesondere bedürfen die Vertragsbestimmungen über die Abnahme der Leistungen bzw. die Zahlungskondi-

tionen einer sorgfältigen vertraglichen Gestaltung.

Falls andere Leistungen (nicht Montageleistungen) erbracht werden, ist zu beachten, dass diese im steuerlichen Sinne unterschiedlich behandelt werden können. Um Schwierigkeiten bei der MwSt-Ermittlung zu vermeiden, wird die Vergütung für die Leistungen in diesem Fall entsprechend geteilt. Gleiches gilt, falls die Montage und die Lieferung in einem Vertrag geregelt werden. Hier empfiehlt es sich, die Vertragssumme in Bezug auf die Leistungen von der Vergütung für den Leistungsanteil zu trennen.

Vermögenssteuer

Ein ausländisches Unternehmen, das seine Tätigkeit in Russland über eine Betriebsstätte ausübt, ist zur Abführung der Vermögenssteuer auf die zu ihrem Anlagevermögen gehörenden Objekte des unbeweglichen und beweglichen Vermögens verpflichtet. Ab 2013 wurde die Vermögenssteuer auf bewegliches Vermögen aufgehoben, das nach dem 1. Januar 2013 als Anlagevermögen erfasst wurde. Eine Betriebsstätte/Filiale hat daher das in ihrer Bilanz ausgewiesene Vermögen gemäß den Regeln der russischen Buchführung zu erfassen. Folglich können z.B. Möbel sowie die Büroausstattung der Filiale/Betriebsstätte (Computer, Drucker, Kopierer, Werkzeuge u.ä.)

der Vermögenssteuer unterliegen, solange diese als Anlagevermögen nach russischen Buchführungsvorschriften eingestuft werden können.

Liegt keine Betriebsstätte vor, dann ist die Vermögenssteuer nur auf in Russland belegene Immobilien zu zahlen, die sich im Eigentum des ausländischen Unternehmens befinden bzw. im Rahmen einer Konzessionsvereinbarung übergeben wurden (was bei Montagetätigkeiten regelmäßig nicht der Fall ist).

Bei russischen Tochterunternehmen unterliegen bewegliches Vermögen und Immobilien, die in der Bilanz als Anlagevermögen aktiviert wurden, der Vermögenssteuer. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände, die der russischen Tochtergesellschaft zum zeitweiligen Besitz, Nutzung, usw. übergeben wurden.

Der Vermögenssteuersatz beträgt max. 2,2 % und wird durch die Gesetze der Föderationssubjekte (vgl. den Bundesländern) festgelegt. Die Steuerbemessungsgrundlage für russische Tochtergesellschaften und Betriebsstätten/Filialen ausländischer Unternehmen wird aufgrund des durchschnittlichen Bilanzwerts des Vermögens für das entsprechende Jahr ermittelt, der der Vermögenssteuer unterliegt (bei abschreibungsfähigen Vermögenswerten wird diese Steuer auf den Restwert des Vermögens nach Buchhaltungsangaben bezahlt).

Transportsteuer

Sollte die russische Filiale oder die russische Tochtergesellschaft über Kraftfahrzeuge bzw. weitere steuerpflichtige Transportmittel verfügen, die auf ihren Namen registriert wurden, dann ist sie auch zur Abführung der Transportsteuer verpflichtet. Die Sätze der Transportsteuer werden abhängig von der Leistungsfähigkeit der Transportmittel bestimmt.

Sozialversicherungsbeiträge

Grundsätzlich unterliegen die Gehälter von Mitarbeitern in Russland verschiedenen Sozialbeiträgen. Die Sozialbeiträge sind allein von den Unternehmen zu tragen. Am 1. Januar 2010 wurde ein neues Sozialversicherungssystem eingeführt, das die „Einheitliche Sozialsteuer“ abgelöst hat. Es gibt nunmehr folgende Sozialbeiträge:

- Beiträge zur Rentenpflichtversicherung;
- Beiträge an den Sozialversicherungsfonds;
- Beiträge an den Medizinversicherungsfonds.

Der Gesamttarif der genannten Beiträge beträgt derzeit 30 %. Allerdings werden mit diesem Tarif nur die Summen belastet, die nicht die Schwelle von RUB

568.000 überschreiten. Die Summen des Jahresgehalts eines Mitarbeiters, die RUB 568.000 übersteigen, werden mit 10% im überschüssigen Teil belastet. Wichtige Regelung ab 2012: Für ausländische Arbeitnehmer, die den Status von hoch qualifizierten Mitarbeitern haben, sind keine Sozialbeiträge abzuführen, vorausgesetzt, diese halten sich nur vorübergehend in Russland auf. Die Gehälter von anderen ausländischen Mitarbeitern mit dem zeitweiligen Aufenthaltsstatus in Russland, die allerdings nicht als hoch qualifizierte Spezialisten eingestellt sind, unterliegen 22% auf den Jahresgehaltsbetrag in Höhe von RUB 568.000 pro Mitarbeiter und 10% auf den diese Summe überschreitenden Betrag (im überschüssigen Teil) den Sozialbeiträgen.

Die Beiträge zur zwingenden Betriebsunfall- und Krankenversicherung (0,2 - 8,5 %) sind nicht geändert worden.

Einkommensteuer

Die russische Einkommensteuer fällt auf die Vergütung und sonstige Zahlungen an, die eine natürliche Person für die Erfüllung ihrer dienstlichen oder anderer Verpflichtungen für ausgeführte Arbeiten oder erbrachte Dienstleistungen in Russland erhält. Der Steuersatz hängt dabei vom steuerlichen Status der Person ab, die die Einkünfte erhält.

Eine Person ist nach Art. 207 Abs. 2 SteuerGB ein russischer „Steuerresident“, wenn sie sich mindestens 183 Kalendertage innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten in Russland aufhält. Als Steuerresident unterliegt das Welt-einkommen der russischen Einkommenssteuer. Der ordentliche Steuersatz der Einkommensteuer beträgt für einen russischen Steuerresidenten 13 % und für einen Nichtresidenten 30 %. Daher unterliegen der russischen Einkommenssteuer:

Einkünfte, die eine natürliche Person aus russischen Quellen und Quellen außerhalb Russlands erhält, wenn diese Person in Russland steuerlich ansässig ist (also russischer Steuerresident ist);

Einkünfte, die eine natürliche Person aus russischen Quellen erhält, wenn diese Person kein Steuerresident Russlands ist.

Zu berücksichtigen sind auch die DBA-Vorschriften, die Vorrang gegenüber russischen Gesetzen haben (für Gehaltszahlungen ist Art. 15 DBA einschlägig).

So darf nach Art. 15 Abs. 2 DBA die Vergütung, die eine in Österreich bzw. Deutschland ansässige Person für eine in Russland ausgeübte, unselbständige Arbeit bezieht, nur in Österreich bzw. Deutschland besteuert werden, wenn alle unten angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Empfänger hält sich in Russland insgesamt nicht länger als 183 Tage während eines 12-Monatszeitraums auf und
- die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Russland ansässig ist und
- die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Geschäftseinrichtung in Russland getragen.

Folglich kann die oben genannte Regelung nur dann einschlägig sein, wenn (1) das österreichische Stammhaus keine Kosten für Gehälter der Mitarbeiter als Aufwendungen bei der Gewinnermittlung der russischen Betriebsstätte geltend macht, und (2) wenn sich die Mitarbeiter vom Stammhaus weniger als 183 Tage in Russland aufhalten.

Anderenfalls wären die Gehälter der ausländischen Mitarbeiter für die von ihnen ausgeübte Arbeitstätigkeit in Russland

mit der russischen Einkommensteuer zu besteuern.

Das Verfahren bei der Abführung der Einkommensteuer ist davon abhängig, wie die Gehälter gezahlt werden. Bei einer Auszahlung über eine Betriebsstätte/Filiale/Baustelle wird die Steuer vom Unternehmen als Steueragent bei der Gehaltszahlung berechnet, vom Gehaltsbetrag einbehalten und an den Fiskus abgeführt.

Wird das Gehalt dagegen unmittelbar vom Stammhaus berechnet und ausbezahlt, ohne dass die Betriebsstätte/Filiale/Baustelle in Russland involviert ist, so sind die Mitarbeiter des Stammhauses selbst verpflichtet, die russische Einkommensteuer zu zahlen, solange Art. 15 Abs. 2 DBA nicht einschlägig ist. Die russische Tochtergesellschaft hat auch den Pflichten eines Steueragenten nachzukommen, solange sie die Gehälter an Mitarbeiter auszahlt.

Kontakt:



Thomas Brand

Rechtsanwalt

Partner

E-Mail: thomas.brand@bbpartners.de

Tel.: +7 (495) 662 33 65

Mob.: +7 (965) 106 56 11

Fax: +7 (963) 966 33 66



Valeria Khmelevskaya

Juristin und Steuerberaterin

Partnerin

E-Mail: valeria.khmelevskaya@bbpartners.de

Tel.: +7 (495) 662 33 65

Mob.: +7 (916) 171 67 56

Fax: +7 (963) 966 33 66

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.